Stand: Februar 2023

**Konzessionsvertrag**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Musterwil**

(genannt Gemeinde)

und der

**Elektra**

(genannt EL)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1 Die Einwohnergemeinde Musterwil erteilt der EL die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig elektrische Energie abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

2 Die EL ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages künftig weitere Netze und Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen und zu betreiben.

3 Die EL stellt Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen auf.

§ 2 Erstellen von Versorgungsanlagen

1 Die EL ist verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Gemeinde erforderlichen Anlagen der Elektrizitätsversorgung gemäss ihren Bestimmungen und den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978[[1]](#footnote-1) zu erstellen und zu unterhalten.

2 Die Gemeinde orientiert die EL frühzeitig über Entwicklungen und Planungen in Baugebieten.

§ 3 Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die EL

1 Die EL hat das Recht, im gesamten Strassengebiet der Gemeinde (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze und in Ausnahmefällen gemeindeeigene Grundstücke) Versorgungsanlagen zu bauen, zu verlegen und beizubehalten sowie ihre Leitungen und Anlagen auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Die EL ist verpflichtet, deren Unterhalt unter Beachtung des Standes der Technik sicherzustellen.

2 Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassen werden im Einvernehmen der EL mit der Gemeinde jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt.

3 Die erstellten Anlagen und Leitungen bleiben im Eigentum der EL.

4Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen der EL, der Gemeinde und weiteren Betroffenen durchzuführen.

5Die Gemeinde ist der EL auf deren Ersuchen hin beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

§ 4 Gemeinsame Projekte

1Bei gemeinsamen Projekten mit der Gemeinde werden die Kosten entsprechend dem Interessenwert aufgeteilt.

§ 5 Beanspruchung von Strassengebiet durch die EL und Aufbruchbewilligung

1 Die EL meldet der Gemeinde alle Arbeiten an Anlagen und Leitungen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind. Die EL holt die entsprechende Bewilligung ein.

2 Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den EL möglichst rasch entsprechend den Normen, Richtlinien und Regeln der Technik auszuführen.

3 Die EL hat öffentlichen und privaten Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen und Netze beansprucht, auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu setzen, welcher dem Wert vor Beginn der Arbeiten entspricht. Allfällige Mehrwerte sind gegenseitig auszugleichen.

§ 6 Arbeiten der Gemeinde im Strassengebiet und an Kanalisation

1Werden durch Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassengebiets oder an Kanalisationen Anlagen oder Leitungen der EL derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die Gemeinde die Kosten.

2Erfordern die Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassengebiets oder an Kanalisationen die Sicherung von Anlagen oder Leitungen der EL, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

3 Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der EL älter als 30 Jahre oder erweitert oder verbessert die EL anlässlich der Arbeiten im Bereich des Strassengebiets oder an Kanalisationen Anlagen oder Leitungen, übernimmt sie neben den Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Leitungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Planungs-, Grab- und Belagsarbeiten sowie der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehren.

§ 7 Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die EL

1Werden durch Arbeiten der EL Kanalisationsanlagen tangiert, hat die EL diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.

2 Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Anlagen zu übernehmen.

3Erweitert oder verbessert die Gemeinde im Zuge der Arbeiten der EL ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Planungs-, Grab- und Belagsarbeiten sowie der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehren zu übernehmen.

§ 8 Lieferung von Energie

1Die Lieferung von Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde wird zu den jeweils gültigen Tarifen oder Preisen in Rechnung gestellt.

*Nur wenn gewünscht:*

§ 9 Öffentliche Beleuchtung

1Die EL erstellt, betreibt und unterhält im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde zu den marktüblichen Preisen verrechnet. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.

2Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Beleuchtung sind von der EL aufgrund eines Auftrages der Gemeinde auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zu Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 10 Konzessionsgebühren

1 Die EL liefert der Gemeinde jährlich 2 % des Erlöses aus dem Verkauf von elektrischer Energie auf ihrem Gemeindegebiet als Konzessionsgebühr ab. Die Zahlung hat spätestens 3 Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen. Berechnungsgrundlage bilden die jeweiligen Erlöse ohne Mehrwertsteuer.

2 Der Abgabesatz gilt für zwei Jahre. Sofern eine der Parteien dies mindestens sechs Monate im Voraus verlangt, kann der Abgabesatz jeweils nach zwei Jahren für die folgende Zeit geänderten Umständen, insbesondere einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld, angepasst werden. Stellt keine der Parteien ein derartiges Begehren, gilt der Abgabesatz für weitere zwei Jahre.

§ 11 Dienstleistungen

1 Dienstleistungen zwischen der EL und der Gemeinde werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.

2 Die Inrechnungstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

3 Die EL und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen abschliessen.

§ 12 Konzessionsdauer

1 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 20xx und dauert 15 Jahre, also bis zum 31. Dezember 20xx. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert; dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

2 Die beiden Parteien verpflichten sich, spätestens drei Jahre vor Ablauf des Vertrages Vertragsverhandlungen betreffend Weiterführung des Vertrages aufzunehmen.

§ 13 Rückkauf und Heimfall

1Der Gemeinde steht das Heimfallrecht zu, wenn die EL den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder ihren Grundversorgungsauftrag wiederholt oder dauernd nicht erfüllt.

§ 14 Ausschluss der Übertragbarkeit

1Die EL ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 15 Exklusivität

1Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages selbst keine Leistungen im Tätigkeitsgebiet der EL anzubieten und Dritten keine weiteren Konzessionen zu erteilen, welche die EL konkurrenzieren.

§ 16 Schiedskommission

1 Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.

2 Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.

3Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bezeichnet.

§ 17 Inkrafttreten

1Dieser Konzessionsvertrag tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung und dem Verwaltungsrat der EL beschlossen worden ist, auf ... in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am ...

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

................................................. .................................................

Vom Verwaltungsrat der EL beschlossen am ...

Präsident/in des VR Ein weiteres Mitglied des VR

................................................. .................................................

1. PBG; BGS 711.1 [↑](#footnote-ref-1)